



Gemeinde Hitzkirch

Schulverordnung

Erlassen vom Gemeinderat am 06. September 2018
mit Änderungen vom 29.08.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Hitzkirch erlässt, gestützt auf Art. 16 und 27 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hitzkirch und gestützt auf die Art. 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7, 15, und 16 des Schulreglements der Gemeinde Hitzkirch folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schulverordnung regelt die Organisation und Aufgaben, die nicht abschliessend in der Gemeindeordnung oder im Schulreglement geregelt sind.

II. Bildungskommission

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Bildungskommission hat die Möglichkeit, für spezielle Aufgaben oder für die Abdeckung spezieller Bereiche aus ihren Reihen Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zu bestimmen.
Für die Protokollführung wird die Schulverwaltung der Schulen Hitzkirch beigezogen.
- ² Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates. Weiter kann die für Weiterbildungen aufgewendete Zeit in Rechnung gestellt werden. Über die Entschädigung für ausserordentlichen Aufwand wird gemäss Organisationsverordnung entschieden.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Die Kommission erstellt jährlich einen Jahresplan für das kommende Jahr, der sich auf Art. 6 des Schulreglements stützt.
- ² Dem Gemeinderat ist innert drei Wochen nach jeder Sitzung ein Protokoll zuzustellen. Allfällige Anträge sind separat einzureichen.
- ³ Anträge an den Gemeinderat sowie Beschlüsse, die von diesem zu genehmigen sind, sind schriftlich zu unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt die Anträge, sofern möglich, innert 8 Wochen. Andernfalls gibt er entsprechende Antwort.

- 4 Die Kommission plant und organisiert die eigene Weiterbildung.
- 5 Für die Kommissionsarbeit sind die Ausstandsregeln gemäss §14 Verwaltungsrechtspflegegesetz sinngemäss anzuwenden.
- 6 Für die Kommissionsarbeit ist das Amtsgeheimnis gemäss SRL 51 §52 bindend. Des Weiteren wird auf die Gemeindeordnung Art. 7 verwiesen.
- 7 Bei ausserordentlichen Ereignissen oder Vorfällen informiert der Kommissionspräsident sofort den Gemeinderat Bildung und allenfalls das zuständige Schulleitungsmitglied.

Art.4 Mitgliedschaft

Die Kommissionsmitglieder werden für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind, wenn möglich, durch Kommissionsmitglieder mit präsidialen Aufgaben in einer Elternmitwirkung, vertreten.
- 2 Die Amtsdauer ist nicht an die Mitgliedschaft in einer Elternmitwirkung gekoppelt, sondern dauert bis zum Ende der Amtsperiode fort.

III. Rektorat Schulen Hitzkirch

Art. 5 Organisation

Die Schulleitung Sekundarschule Hitzkirch, Schulleitung Primarschule Hitzkirch und Schulleitung Primarschulen Gelfingen und Hämikon werden durch ein Rektorat mit übergeordneten Aufgaben geführt.

- 2 Der Rektor ist Kontaktperson für die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat und vertritt die Schulen Hitzkirch nach aussen.
- 3 Das Rektorat wählt und entlässt die Lehrpersonen und weiteres schulisches Personal in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen ab einem Anstellungsverhältnis von acht Unterrichtswochen.
- 4 Das Rektorat regelt die Zuständigkeiten betreffend Personalführung von Lehrpersonen, die an mehreren Standorten und/oder Stufen tätig sind.

- 5 Das Rektorat regelt die weitergehenden Verantwortlichkeiten in Absprache mit dem Gemeinderat Bildung.
- 6 Fragen, die das Rektorat und die Schulleitungen nicht regeln können, wird der ressortverantwortliche Gemeinderat beigezogen und entscheidet abschliessend.
- 7 Die Unterschriftenregelung erfolgt gemäss Organisationsverordnung.
- 8 Anträge an den Gemeinderat resp. an den Gemeinderat Ressort Bildung werden durch das Rektorat gestellt.
- 9 Das Funktionendiagramm ist integrativer Bestandteil dieser Verordnung. Änderungen sind durch den Gemeinderat zu entscheiden.

Art. 6 Aufgaben

- 1 Das Rektorat der Schulen Hitzkirch ist für nachfolgende, schulübergreifende Bereiche verantwortlich:

Pädagogik im Rahmen der Schulentwicklung
Qualität im Rahmen der Schulentwicklung
Allgemeine Verwaltung mit Berichtswesen, Statistik,
Öffentlichkeitsarbeit
Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT), Bürotechnik
Elternmitwirkung
Sprachliche Frühförderung
Schul- und familienergänzende Tagestrukturen ¹
Kontakt Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern (DVS)
Schulbibliothek und Ansprechperson Bibliothek
Organisation Schultransport
Finanzen mit Finanzplanung und Finanzcontrolling
Ansprechperson Infrastruktur
Schulsekretariat
Schulsozialarbeit (Personalführung und übergreifende Fallführung)
Schulleitungen
Zuteilung Schulpool und IF-Pool

- 2 In Fragen, bei denen sich die Schulleitungen untereinander nicht einig werden, entscheidet das Rektorat abschliessend.

¹ Sofern dies nicht in die Verantwortung des Ressorts "Soziales" fällt.

- 3 Das Rektorat entscheidet abschliessend über die Schülerzuteilung bei standortübergreifenden Fragen oder Uneinigkeit mit den Erziehungsberechtigten.
- 4 Es können neben der Delegation kurzfristiger Aufgaben auch übergeordnete Aufgaben an eine Schulleitung delegiert werden, die in deren Pflichtenheft Aufnahme finden.

IV. Schulleitungen Schulen Hitzkirch

Art. 7 Organisation

- 1 Die Schulleitungen sind für die operative Führung ihrer zugeordneten Schulbereiche (Stufe, Standort) verantwortlich.
- 2 Die zuständige Schulleitung strebt betreffend ihre zugeordneten Schulbereiche für die Schulen Hitzkirch kompatible Regelungen an.
- 3 Die Schulleitungen vertreten sich gegenseitig nach Absprache.

Art. 8 Aufgaben

- 1 Die Schulleitungen sind für nachfolgende Bereiche ihren Standort/ ihre Stufe betreffend verantwortlich:

Qualität und Schulentwicklung auf Ebene Unterricht
Pädagogik auf Ebene Unterricht
Schülerpartizipation
Zusammenarbeit mit Elternmitwirkungsforen
Personalführung
Personalgewinnung und temporäre Anstellungen bis acht
Unterrichtswochen
Standortbezogene Finanzen (Kosten und Budgetanträge)
Schulsozialarbeit bei stufen-/standortbezogener Fallführung
Schulhausordnung
sowie in allen weiteren organisatorischen und administrativen Belangen
ihre Stufe/ihren Standort betreffend

- ² Die Schulleitungen sind verpflichtet, die anderen Schulleitungen sowie das Rektorat angemessen zu informieren und allfällige Themen gemeinsamen Entscheidungsprozessen zuzuführen.
- ³ Die Schulleitungen vertreten das Rektorat in dringenden Fällen und nach Auftrag des Gemeinderates Bildung als Gremium.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9 Weitere Regelungen

- ¹ Es wird auf das Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern und die entsprechenden Verordnungen verwiesen.

Art. 10 In-Kraft-Treten

- ¹ Diese Schulverordnung tritt rückwirkend am 1. August 2018 Kraft.
- ^{1bis} Untergeordnete Regelungen, Weisungen und Merkblätter der Schulen Hitzkirch bleiben weiterhin in Kraft. Bei Widerspruch geht die Schulverordnung vor. Die Änderungen mit Beschluss vom 29.08.2019 treten rückwirkend per 1. August 2019 in Kraft.

Hitzkirch, 29.08.2019

Gemeinderat Hitzkirch

Der Gemeindepräsident



David Affentranger

Der Gemeindeschreiber



Benno Felder



Gemeinderat
Hitzkirch